

Beitragsordnung

Turn- und Sportverein Großmehring 1921 e.V.

§ 1 Satzungsgrundlage

Der § 16 der Satzung des Turn- und Sportverein Großmehring 1921 e.V. ermächtigt den Vereinsausschuss mit Zweidrittel Mehrheitsbeschluss eine Beitragsordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 2 Inhalt

Die Beitragsordnung beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sie regelt die Beitrags- und Umlagenverpflichtung der Mitglieder. Sie trifft Regelungen zu Beitragsermäßigungen und gegebenenfalls Beitragsfreistellungen.

§ 3 Beschlüsse der Organe

Der Vereinsausschuss beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Höhe der zu zahlenden Beiträge (§ 4) und Aufnahmegebühren (§ 6).

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit die bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines zusätzlich zu erhebende Umlage (§ 5).



§ 4 Beiträge

Beitragsgruppe PC-VAB	Beitragsart/Mitglieder- gruppe	Jährlicher Beitrag
4	Kinder bis 14 Jahre	38,00 €
3	Jugendliche 15 bis 18 Jahre	38,00 €
2	Erwachsene	60,00 €
6	Ehepartner	52,00 €
1	Rentner ab 65 Jahren	40,00 €
7	Ehepartner Rentner	32,00 €
3	Schüler, Studenten und Auszubildende auf Antrag	38,00 €
5	4. Familienmitglied	beitragsfrei
8	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
8	Ehrenvorsitzender	beitragsfrei

Zusätzlich wird ein jährlicher Spartenbeitrag in Höhe von 24,00 € erhoben. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme der Angebote aller Abteilungen.

Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), die Sportversicherung des BLSV und die Beiträge zu den jeweiligen Sportfachverbänden. Der Hauptanteil des Jahresbeitrages wird für die Durchführung des Sportbetriebes verwendet und dient zur Erhaltung und Erneuerung der Sportanlagen und Vereinsheime sowie zur Bildung von Rücklagen für zukünftige Projekte.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Verein

Jede Person, die im Verein ein Sportangebot wahrnehmen möchte oder als Trainer, Übungsleiter oder unentgeltlich tätig ist, muss Mitglied im Verein werden. Honorartrainer benötigen einen Vertrag mit Genehmigung des Vorstandes.

Wer die Mitgliedschaft im Verein erworben hat, ist nach der Satzung und Beitragsordnung generell beitragspflichtig und muss auf Grund der Zuordnung in die entsprechende Beitragsgruppe den jährlichen Beitrag zahlen.

Dies ist insbesondere wichtig, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist, die Verbandsbeiträge abgeführt und die Kosten des Sportbetriebs getragen werden können.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.



Erläuterungen zur Beitragsgruppe 5

„4. Familienmitglied“

Bei der Berechnung der Beitragsgruppe 5 „4. Familienmitglied“ kommen folgende Konstellationen in Betracht:

- Eheleute mit zwei oder mehreren Kinder
- Ein Elternteil mit drei oder mehreren Kindern
- Alleinerziehende mit drei oder mehreren Kindern

Das vierte und jedes weitere Familienmitglied unter 18. Jahren ist dann beitragsfrei.

Die Zuordnung zur Beitragsgruppe 5 „4. Familienmitglied“ gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Beispiele Berechnung 4. Familienmitglied

Beispiel 1:

- Vater 42 Jahre 60,00 €
- Mutter 40 Jahre 52,00 €
- Sohn 17 Jahre 38,00 €
- Tochter 7 Jahre beitragsfrei!

Beispiel 2:

- Vater 44 Jahre 60,00 €
- Mutter 42 Jahre 52,00 €
- Sohn 19 Jahre Fällt raus!
- Tochter 9 Jahre 38,00 €

- Sohn 19 Jahre 60,00 €

→ Eigene Beitragspflicht!



Zusätzlich fallen pro beitragspflichtigem Mitglied 24,00 € Spartenbeitrag an.

§ 5 Zusätzliche Umlage

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme- und Bankgebühren

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € pro Beitragszahler erhoben.

Eventuell anfallende Rücklastschriftgebühren (Bankgebühren), die durch Verschulden des Mitgliedes dem Verein entstehen werden zurückgefordert.

§ 7 Fälligkeiten

Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto (Bringschuld) zu entrichten.



Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Eintrittsquartal berechnet und erhoben.

Beim Austritt aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 8 Anträge und Mitteilungspflicht

Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende muss jährlich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen neu beantragt werden. Der vollständige Antrag muss dem Verein bis zum 31.12. des jeweiligen Beitragsjahres vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

Für die Zuordnung zu den Beitragsgruppen 6 „Ehepartner“ und 7 „Ehepartner Rentner“ ist ebenfalls eine Mitteilung an den Verein erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Beitrags- Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Bankverbindung) werden gemäß den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.



§ 10 Vereinskonto

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sind auf folgendes Vereinskonto einzuzahlen:

Kontoinhaber: **Turn- und Sportverein Großmehring
1921 e.V.**

IBAN: **DE89 7216 0818 0005 5112 67**

BIC: **GENODEF1INP**

Bank: **Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG**

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 19.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 26.04.2023

